



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1985

Nummer 38

ARCHIV

des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
1133	29. 4. 1985	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen	704
236	26. 4. 1985	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Hinweise zur Instandsetzung und zum vorbeugenden Schutz von Außenbauteilen aus Stahlbeton bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung (HIS NRW)	704
2375	19. 4. 1985	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wohnungsmodernisierung	705
2375	19. 4. 1985	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1985) ..	706
814	19. 4. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen und Schulen für Krankenpflegehilfe	710
8201	19. 4. 1985	RdErl. d. Innenministers Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten; Beschäftigte der Verbände von Gemeinden	720

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
25. 4. 1985	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	720
	Wohnungsbauförderungsanstalt	
2. 5. 1985	Bek. – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1985); Vordrucke	720
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1985	734

1133

**I.
Verwaltungsvorschrift zum
Gesetz über das öffentliche Flaggen**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1985 -
I B 3/17 - 61.11

Auf Grund des Absatzes 3 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) - SGV. NW. 113 - wird zur Durchführung des Gesetzes folgende Verwaltungsvorschrift erlassen.

- 1 Die regelmäßigen Beflaggungstage sind in § 1 der Beflaggungsverordnung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 742/SGV. NW. 113) festgelegt. Die weiteren Tage, an denen aus besonderem Anlaß zu flaggen ist, werden im Einzelfall von mir bestimmt.
- 2 Dienststellen des Landes können aus eigener Entscheidung flaggen, wenn dies aus örtlicher Veranlassung geboten erscheint.
Mit den kommunalen Dienststellen sowie den örtlichen Dienststellen des Bundes ist wegen einer einheitlichen Beflaggung Verbindung aufzunehmen (vgl. auch Erl. d. Bundesregierung v. 30. 6. 1983 - BAnz Nr. 125 v. 9. 7. 1983, S. 6825 -). Soll wegen einer örtlichen Veranstaltung geflaggt werden, so ist darauf zu achten, daß die Beflaggung nicht als Parteinahme in innerpolitischen Fragen gedeutet werden kann.
- 3 Zu beflaggen sind die Gebäude der Behörden, Dienststellen und Einrichtungen. Außerdem können Straßen und Plätze sowie zur öffentlichen Nutzung bestimmte Freiflächen und sonstige Einrichtungen beflaggt werden.
- 3.1 Zu flaggen ist an aufrecht stehenden Flaggenmasten. Ist dies nicht möglich, sollen waagrecht oder schräg stehende Flaggenstöcke am Gebäude verwendet werden. Die Größe der Flaggen soll in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Mehrere Flaggen an einem Gebäude sollen gleich groß sein.
- 3.2 Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7 Uhr morgens, und endet bei Sonnenuntergang. Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, so sind die Flaggen bei Sonnenuntergang einzuholen und am nächsten Morgen wieder zu hissen. Bei besonderen Feierlichkeiten können die Flaggen auch nach Sonnenuntergang gesetzt bleiben.
- 4 Von den Landesbehörden sind die Bundesflagge und die Landesdienstflagge zu setzen, von den anderen Stellen des Landes die Bundesflagge und die Landesflagge. Sofern der Anlaß der Beflaggung es rechtfertigt, können außerdem andere Flaggen gesetzt werden.
- 4.1 Der Bundesflagge gebührt in der Regel die bevorzugte Stelle. Sie ist grundsätzlich rechts, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen, zu setzen, links anschließend die Landesdienstflagge oder Landesflagge und dann die übrigen Flaggen.
- 4.2 Am Europatag (5. Mai) soll, soweit möglich, auch die Europaflagge gesetzt werden, und zwar an bevorzugter Stelle.
- 4.3 Werden aus besonderem Anlaß ausländische Flaggen gehißt, so werden diese von rechts nach links nach dem deutschen Alphabet, anschließend die Bundesflagge und die übrigen Flaggen gesetzt.
- 4.4 Bei Trauerbeflaggung werden die Flaggen auf halbmast gesetzt. Ist dies nicht möglich, so sind sie mit einem Trauerflor zu versehen.
- 5 Über die Beflaggung nach Nr. 2 entscheidet
 - 5.1 bei einem Anlaß, der lediglich eine einzelne Dienststelle des Landes betrifft, der Leiter dieser Dienststelle;
 - 5.2 bei einem Anlaß, der die Beflaggung sämtlicher Landesdienststellen am Ort geboten erscheinen läßt,
 - 5.21 der Regierungspräsident, mit Ausnahme des Regie-

rungspräsidenten Düsseldorf, sowie der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, mit Ausnahme des Oberkreisdirektors in Detmold, für den Ort ihres Dienstsitzes;

- 5.22 in den übrigen Orten der jeweils höchste Landesbeamte oder Richter;
- 5.23 für die Stadt Düsseldorf, dem Sitz der Landesregierung, bleibt die Entscheidung mir vorbehalten.
- 6 Meine RdErl. v. 4. 8. 1955 und v. 12. 12. 1956 (SMBl. NW. 1133) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1985 S. 704.

236

**Hinweise zur Instandsetzung
und zum vorbeugenden Schutz von Außenbauteilen
aus Stahlbeton bei Landesbauten im
Zuständigkeitsbereich der
Staatshochbauverwaltung (HIS NRW)**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 26. 4. 1985 - VI A 6 - B 1011-9

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Schäden an Außenbauteilen aus Stahlbeton - Stahlleichtbeton - treten häufig als Betonabplatzungen infolge des Korrosionsdrucks einzelner Bewehrungsstäbe auf.
 - 1.2 Die Behebung von Schäden und ein vorbeugender Schutz sollen mit Hilfe von Spritzbeton nach DIN 18551 oder durch Anwendung eines bewährten Betonschutzsystems vorgenommen werden.
 - 1.3 Die Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz werden bestimmt durch die Qualität des Betons, die Dicke der Betondeckung, die Umweltbelastung, die Konstruktion und die Oberflächenbeschaffenheit. Sanierungs- und Schutzsystem müssen aufeinander abgestimmt sein. Die Gewährleistung für das Gesamtsystem muß vom Hersteller übernommen werden.
 - 1.4 Die Oberflächenbehandlung muß die Korrosion der Betonstäbe verhindern, die notwendige Wasserdampfdiffusion gewährleisten, wetterbeständig und wasserundurchlässig sein.
 - 1.5 Die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile darf durch die baulichen Maßnahmen nicht verringert werden.
 - 1.6 Die Beurteilung der Betonfestigkeit, der Wasseraufnahme des Betons, der Tiefe und Art der chemischen Verunreinigung des Betons, der Betondeckung der Bewehrung sowie der Vorschlag zur Instandsetzung und zum vorbeugenden Schutz werden auf formlosen schriftlichen Antrag der Staatshochbauämter hin vom Staatl. Materialprüfungsamt unentgeltlich vorgenommen.
 - 1.7 Die Beurteilung der Standsicherheit und Stabilität des Tragwerks ist dem Landesprüfamt für Baustatik zu übertragen.
 - 1.8 Zur Beurteilung der Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit des angewandten Instandsetzungs- und Schutzsystems ist in Abstimmung mit dem Staatl. Materialprüfungsamt eine Betonfläche unbehandelt zu belassen. Unterlagen über Art, zugesagte Eigenschaften und Leistungsumfang des zur Ausführung gelangten Systems sind dem Staatl. Materialprüfungsamt nach Abschluß der Arbeiten zuzuleiten.
- 2 Vorbereitende Leistungen zur Behebung von Schäden an Außenbauteilen aus Stahlbeton
 - 2.1 Ermitteln von Hohlstellen durch Abklopfen oder Abreiben der Oberfläche.
 - 2.2 Beseitigen aller losen und schadhaften Betonteile bis auf den gesunden Beton. Entfernen von altem Reparaturmörtel.
 - 2.3 Korrodierte Betonstäbe rundherum und bis 5 mm über den Korrosionsbereich hinaus freilegen.

- 2.4 Reinigen der Betonflächen je nach Empfehlung des Staatl. Materialprüfungsamtes durch Dampf-, Wasser-, Sand- oder Flammstrahlen, so daß alle für die nachfolgende Behandlung schädlichen Stoffe beseitigt sind und Herstellen eines tragfähigen Untergrundes.
- 2.5 Entrosten der freigelegten Stahleinlagen entsprechend dem gewählten Betonschutzsystem nach DIN 55928 - z. B. Reinheitsgrad SA 2 1/2.
- 3 Leistungen zur Behebung von Schäden an Außenbauteilen aus Stahlbeton - Stahlleichtbeton unter Verwendung von Spritzbeton nach DIN 18551
- 4 Leistungen zur Behebung von Schäden an Außenbauteilen aus Stahlbeton - Stahlleichtbeton unter Verwendung von Reparaturmörteln
- 4.1 Konservieren der entrosteten Bewehrungsstahleinlagen entsprechend dem gewählten Betonschutzsystem nach DIN 55928.
- 4.2 Fehlstellen mit Grundierung oder Haftbrücke versehen und mit Reparaturmörtel entweder von Hand oder maschinell aufmörteln, verdichten und bearbeiten, so daß die Fehlstellen die Eigenschaften des gesunden Betons erhalten und eine einwandfreie Flankenhaftung besitzen.
- 4.3 Leistungen zur Beseitigung von Rissen.
Risse $\geq 0,3$ mm sind mit Injektionsharz zu verfüllen und zu verpressen.
- 5 Leistungen zum vorbeugenden Schutz von Außenbauteilen aus Stahlbeton - Stahlleichtbeton mit einem Betonschutzsystem
- 5.1 Haftvermittelnder Grundanstrich mit hydrophobierender Wirkung auf den zu behandelnden Betonflächen z. B. durch Fluten mit Silanen oder Siloxanen.
- 5.2 Wenn die Wirkung der abschließenden Beschichtung durch hohen Makroporen- und Lunkeranteil, stark aufgeraute Oberflächen oder bei Rissen über 0,1 mm in Frage gestellt ist, so sind derartige Oberflächen zusätzlich mit einer Spachtelmasse oder einer elastischen Zwischenbeschichtung mit Gewebearmierung zu beschichten.
- 5.3 Zweifacher deckender/lasierender Anstrich der zu behandelnden Betonflächen mit Mischpolimerisaten auf Acrylharzbasis.
Der Auftragnehmer hat vor Auftragserteilung nachzuweisen, daß die Beschichtung folgende Mindesteigenschaften hat:
 - Widerstand gegen Kohlendioxidgas vergleichbare Luftschichtdicke ≥ 50 m,
 - Widerstand gegen Wasserdampfdiffusion vergleichbare Luftschichtdicke ≤ 2 m,
 - elastische Rißüberbrückung $\geq 0,5$ mm,
 - Trockenfilmschichtdicke ≥ 100 μ m.
- 6 Ausschreibung
- 6.1 Es ist beschränkt auszuschreiben.
Der Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1974 (SMBI. NW. 233) - Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EG-Richtlinien - ist zu beachten.
- 6.2 Es sind nur Firmen zu beteiligen, die für die Ausführung und das Material den Nachweis erbringen, daß sie ähnliche Arbeiten mit Erfolg ausgeführt haben (Referenzliste).
- 6.3 Bei der Wertung der Angebote ist die Schadstoffbelastung durch die Materialien des Betonschutzsystems zu berücksichtigen.
- 6.4 Als Verjährungsfrist für die Gewährleistung sind 5 Jahre zu vereinbaren.
- 7 Abrechnung
- 7.1 Der Abrechnungsmodus für die Erfassung der schadhafte Betonflächen ist in der Ausschreibung im Einzelfall festzulegen; z. B. Aufmaß oder pauschal durch

Ansatz eines Vmhundertsatzes der zu behandelnden Betonfläche.

- 7.2 Die freiliegenden Bewehrungsstäbe werden ohne Rücksicht auf die Dimension nach der Länge aufgemessen. Kreuzungen werden übermessen.
- 7.3 Risse nach Ziff. 4.3 werden ohne Rücksicht auf die Breite und Tiefe nach der Länge erfaßt. Kreuzungen werden übermessen.
- 8 Leistungen zum vorbeugenden Schutz von neuen Außenbauteilen aus Stahlbeton
- 8.1 Außenbauteile aus Stahlbeton sind so zu planen und herzustellen, daß sie den Anforderungen auf Dauer genügen.
- 8.2 In NRW werden Außenbauteile aus Stahlbeton nicht selten über das normale Maß hinaus durch Umwelteinflüsse beansprucht. Es ist daher bei der Aufstellung der Haushaltsunterlage-Bau zu prüfen, ob ein vorbeugender Schutz durch Imprägnierung und wetterfesten Anstrich nach Ziff. 5.1 und 5.3 dieser Hinweise erforderlich ist.
- 8.3 Das Erfordernis eines vorbeugenden Schutzes ist unter Beteiligung des Staatl. Materialprüfungsamtes festzustellen, zu begründen und aktenkundig zu machen. Bei der Entscheidung sind auch Gesichtspunkte wie Formgebung, Vermeidung von Trocken-/Naßunterschieden und Verringerung von Schmutzanlagerungen zu berücksichtigen.
- 9 Normen, Richtlinien und Merkblätter
- 9.1 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung - DIN 1045 -
- 9.2 Richtlinie zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Außenbauteilen aus Stahlbeton; ergänzende Bestimmungen zu DIN 1045 - März 1983 - Deutscher Ausschuß für Stahlbeton.
- 9.3 Prüfverfahren für Beton - DIN 1048.
- 9.4 Merkblatt für Schutzüberzüge auf Beton bei sehr starken Angriffen nach DIN 4030 - Verein Deutscher Zementwerke.
- 9.5 Beurteilung von betonangreifenden Wässern, Böden und Gasen - DIN 4030 -
- 9.6 Spritzbeton - Herstellung und Prüfung - DIN 18551.
- 9.7 Instandsetzung von Betonbauteilen - Deutscher Betonverein e. V.
- 9.8 Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtung und Überzüge - DIN 55928.
- 9.9 Lieferrichtlinien für kalthärtende Epoxidharzsysteme - Hauptverband der Deutschen Bauindustrie -
- 9.10 Anwendung von Reaktionsharzen im Betonbau - Deutscher Betonverein e. V.
- 9.11 Vorläufiges Merkblatt für Anstriche auf Beton - Verein Deutscher Zementwerke.
- 9.12 Merkblatt für Schutz und Instandsetzung von nichtbefahrenen Teilen der Bauwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen.
- 9.13 Schutz von Beton - Oberflächenbehandlung; Imprägnierung, Versiegelung, Beschichtung - Arbeitsblatt K 10 - Arbeitsgemeinschaft Industriebau e. V. (AGI)
- 9.14 Fugen - Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtungsmassen - DIN 18540.

- MBL NW. 1985 S. 704.

2375

Wohnungsmodernisierung

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 19. 4. 1985 - IV B 3 - 31 - 151/85

Der RdErl. v. 7. 3. 1983 (SMBI. NW. 2375) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1985 S. 705.

2375

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1985)

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 19. 4. 1985 - IV B 3 - 31 - 150/85

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Landesbedienstetenwohnungen
- 9 Bestanderhaltende Maßnahmen
- 10 Zu beachtende Vorschriften
- 11 Vordrucke und Vertragsmuster
- 12 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WoBauFördG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630/SGV. NW. 237),
- dieser Richtlinien und
- der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631)

Zuwendungen für die Modernisierung von Wohnraum.

1.2 Zuwendungszweck ist die Erhaltung des Wohnungsbestandes, die Behebung städtebaulicher Mißstände und die dauerhafte Verbesserung der Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten Wohnungen zu tragbarer Miete oder Belastung.

Der Zuwendungsempfänger darf die geförderten Wohnungen während eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Fertigstellung der Modernisierung nur zu Wohnzwecken verwenden.

1.3 Die Förderung der Modernisierung nach diesen Bestimmungen erfolgt in zwei Stufen:

1. Stufe - Grundmodernisierung bis zu 500,- DM förderbare Kosten je m² Wohnfläche
2. Stufe - Intensivmodernisierung bis zu 750,- DM förderbare Kosten je m² Wohnfläche.

Die Förderung des Ausbaues von Wohnraum mit öffentlichen Mitteln erfolgt in der 3. Stufe nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984).

Zusätzlich zur Förderung in der 2. oder 3. Stufe können in Sanierungsgebieten und in Bereichen gebietsbezogener Programme der erhaltenen Stadterneuerung Städtebauförderungsmittel als Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen gewährt werden (4. Stufe). Dies gilt auch für Gebäude, die außerhalb dieser Gebiete liegen, wenn sie als Baudenkmal unter Schutz gestellt sind oder im Gebiet eines unter Schutz gestellten Denkmalbereiches liegen.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind

2.1.1 die Modernisierung im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 und § 4 Abs. 1 und 3 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes (ModEnG) von Woh-

nungen und Wohnheimen, die zur dauernden Wohnungsverorgung geeignet und bestimmt sind, sowie von gewerblichen oder beruflich genutzten Räumen in Wohngebäuden, deren Wohn- und Nutzfläche zu mehr als der Hälfte auf Wohnraum entfällt und bei denen Maßnahmen gleichzeitig mit der Modernisierung der Wohnräume durchgeführt werden;

2.1.2 das Schaffen von Wohnraum durch Ausbau bestehender Gebäude nach § 17 Abs. 1 Zweites Wohnungsbau-gesetz (II. WoBauG);

2.1.3 die notwendige Instandsetzung im Sinne des § 10 Abs. 3 ModEnG. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer die Instandsetzung unterlassen hat und nicht nachweisen kann, daß ihre Vornahme unvertretbar oder ihm nicht zuzumuten war. Die Voraussetzungen für die Förderung sind aktienkundig zu machen. Die Kosten der geförderten Instandsetzung dürfen 30 vom Hundert, bei Gebäuden von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder historischer Bedeutung, 60 vom Hundert der Kosten der geförderten Modernisierung nicht übersteigen;

2.1.4 energiesparende Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 ModEnG beim Neubau von Wohngebäuden, soweit die Kosten höher sind als für konventionelle Heizungs- oder Brauchwasseranlagen und die Kosten gesondert ausgewiesen werden;

2.1.5 der Anschluß einer Wohnung an die Kanalisation oder Gasversorgung, wenn er zusammen mit Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 5 oder 6 ModEnG vorgenommen wird; außerhalb des Gebäudes die Kostenanteile, die den Kosten der Außenanlagen nach DIN 276 zuzuordnen sind;

2.1.6 Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 ModEnG, wenn sie mit dem erstmaligen Einbau einer Zentralheizung, Stockwerksheizung oder Nachstromspeicherheizung oder mit anderen energiesparenden Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 ModEnG, die auch förderfähig sein müssen, verbunden sind;

2.1.7 die Errichtung oder Änderung von Heizungs- und Brauchwasseranlagen, soweit es sich nicht um eine Nachrüstung im Sinne des § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 der Heizungsanlagen-Verordnung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 205) handelt;

2.1.8 Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ModEnG oder der Wärmedämmung von Fenstern und Fenstertüren gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 ModEnG in Lärmschutzzonen 2 nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), wenn für die Fenster und Fenstertüren ein Schalldämmmaß von 40 dB durch die Hersteller nachgewiesen wird. Entsprechendes gilt für Lärmschutzgebiete B des Landesentwicklungsplanes IV, Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 2. 1980 (SMBl. NW. 230), der Flughäfen und Flugplätze, für die keine Lärmschutzzonen festgesetzt sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Lärmschutzzonen 2 von Lärmschutzgebieten C des Landesentwicklungsplanes IV überlagert werden.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind

2.2.1 bauliche Maßnahmen, die vor Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten;

2.2.2 Maßnahmen, denen baurechtliche Belange entgegenstehen;

2.2.3 Gebäude mit Mißständen oder Mängeln im Sinne des § 39e Abs. 2 und 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG), die durch die Modernisierung nicht behoben werden;

2.2.4 Maßnahmen in Lärmschutzzonen 1 und, soweit keine Lärmschutzzonen festgesetzt sind, in Lärmschutzgebieten A des Landesentwicklungsplanes IV (SMBl. NW. 230);

2.2.5 die in den Nummern 2.1.6 und 2.1.7 genannten Maßnahmen in Gebäuden, die nach dem 31. Dezember

- 1977 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden;
- 2.2.6 der Einbau ölbefuerter zentraler Heizungsanlagen, wenn der Anschluß an ein vorhandenes Gas- oder Fernwärmenetz möglich ist.
- 2.3 Vorrang für die Förderung
- 2.3.1 Mit Vorrang zu fördern ist die Modernisierung von Gebäuden,
- in einem Sanierungsgebiet;
 - im Bereich eines gebietsbezogenen Programmes der erhaltenden Stadterneuerung;
 - die vor 1918 errichtet wurden und bauliche Mißstände aufweisen;
 - in Siedlungen des Werkwohnungsbaues, die vor 1918 errichtet wurden;
 - die an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen werden sollen, oder bei denen eine Umrüstung auf alternative Energieversorgungssysteme (Solaranlagen, Wärmepumpen, Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme etc.) vorgesehen ist;
 - in Denkmalsbereichen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224);
 - die geschützte Denkmäler im Sinne des DschG sind.
- 2.3.2 Soweit Haushaltsmittel nicht für Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 in Anspruch genommen werden, sind Gebäude mit Vorrang zu fördern,
- die vor 1948 errichtet wurden und bauliche Mißstände aufweisen;
 - in stadtbildprägenden Siedlungen, die vor 1948 errichtet wurden.
- 2.3.3 Soweit Haushaltsmittel nicht für vorrangige Maßnahmen nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 in Anspruch genommen werden, kann die Modernisierung sonstiger Gebäude gefördert werden.
- 3 **Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Natürliche und juristische Personen als Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte für im Land Nordrhein-Westfalen gelegene Gebäude.
- 3.2 Mieter, wenn sie die schriftliche Zustimmung des Vermieters zur Modernisierung der gemieteten im Land Nordrhein-Westfalen liegenden Wohnung vorlegen.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Modernisierung darf nur gefördert werden, wenn
- 4.1.1 die Wohnungen wesentlich verbessert werden und
- 4.1.2 die Wohnungen nach der Modernisierung und Instandsetzung nach Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung für die angemessene Wohnraumversorgung breiter Schichten der Bevölkerung geeignet sind; die Tragbarkeit der Miete oder Belastung ist nach Lage, Alter, Größe und Ausstattung der Wohnungen zu ermitteln; die Tragbarkeit bestimmt die Bewilligungsbehörde.
- 4.2 Die Modernisierung von Eigenheimen mit einer oder zwei Wohnungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen darf nur gefördert werden, wenn
- 4.2.1 das Gesamteinkommen des Eigentümers bzw. des die Wohnung nutzenden Angehörigen die in § 25 II. WoBauG festgesetzten Grenzen nicht oder nur unwesentlich übersteigt; die Ermittlung des Einkommens ist nach dem RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 22. 3. 1984 (MBI. NW. S. 612/SMBI. NW. 2370) vorzunehmen; maßgebender Zeitpunkt im Sinne dieser Richtlinien ist der Zeitpunkt der Antragstellung; oder
- 4.2.2 ein Vorrang gemäß Nr. 2.3.1 oder 2.3.2 besteht.
- 4.3 Bei der Förderung der Modernisierung von Wohnheimen sind die Anforderungen der Heimmindestbauverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550) zu erfüllen.
- 5 **Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
- 5.2.1 Anteilfinanzierung
- 5.2.2 Förderbar sind Kosten für die Modernisierung, die mindestens 100,- DM/m² und höchstens 750,- DM/m² Wohn- oder Nutzfläche betragen. Die Mindestkosten gelten auch für die wiederholte Förderung.
Eine wiederholte Förderung ist bis zur Höhe der förderbaren Kosten von 750,- DM/m² Wohn- oder Nutzfläche zulässig, wenn die förderbaren Kosten der bisherigen Maßnahmen den Höchstbetrag unterschreiten oder die Bindungsfrist von 10 Jahren nach Abschluß der Modernisierung abgelaufen ist. Bei wiederholter Förderung ist auch die Modernisierung aus früheren Programmen des Bundes und/oder des Landes zu berücksichtigen.
- 5.2.3 Bagatellgrenze der Zuwendung:
1 000,- DM
- 5.3 Form der Zuwendung:
- 5.3.1 Zuschuß
- 5.3.2 Die Förderung geschieht mit Zuschüssen zur Deckung der Kosten der Modernisierung (Kostenzuschüssen)
- 5.3.3 Für die Grundmodernisierung betragen die Kostenzuschüsse
- bei Kosten bis zu 250,- DM/m² Wohnfläche 17,5 vom Hundert der förderbaren Kosten,
 - bei Kosten über 250,- DM/m² bis 500,- DM/m² Wohnfläche 27,5 vom Hundert der förderbaren Kosten.
- 5.3.4 Für die Intensivmodernisierung betragen die Kostenzuschüsse
bei Kosten über 500,- DM/m² bis 750,- DM/m² Wohnfläche 40 vom Hundert der förderbaren Kosten.
- 5.3.5 Bei der Förderung gewerblich oder beruflich genutzter Räume betragen die Kostenzuschüsse jeweils die Hälfte der in den Nummern 5.3.3 und 5.3.4 genannten vom-Hundert-Sätze.
- 5.3.6 Zu den Anschlußkosten der Fernwärme werden 50 vom Hundert der Kosten als Kostenzuschüsse gewährt, wenn die Gemeinde oder das Versorgungsunternehmen die restlichen Anschlußkosten trägt.
- 5.3.7 Der Kostenzuschuß wird höchstens zu dem Betrag der förderbaren Kosten gewährt, der nicht durch andere Finanzierungsmittel (Fremdmittel, Eigenleistungen oder Leistungen der Mieter) gedeckt wird.
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Für die Bemessung der Förderung sind die für die einzelnen Wohnungen aufzuwendenden Kosten maßgebend.
- 5.4.2 Der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers darf bei den Gesamtkosten mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Unternehmerleistung angesetzt werden könnte.
- 5.4.3 Bei der Modernisierung durch den Eigentümer werden Leistungen der Mieter zur Deckung der Kosten der Modernisierung anerkannt, wenn der Eigentümer diese Leistungen ausreichend sichert. Bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen ist § 9 Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) zu beachten.
- 5.4.4 Die Kosten der Zwischenfinanzierung des zu erwartenden Zuschusses gehören zu den förderbaren Kosten.
- 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, wegen der Modernisierung
- 6.1.1 für preisgebundene Wohnungen während eines Zeit-

raumes von 10 Jahren nach Fertigstellung der Modernisierung auch über die Dauer der Preisbindung hinaus nur eine Miete zu fordern oder zu vereinbaren, die nach den Vorschriften des II. WoBauG, des WoBindG, der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) ermittelt ist;

- 6.1.2 für preisgebundene Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln i. S. von §§ 3 Abs. 1 I. WoBauG, 6 Abs. 1 II. WoBauG gefördert sind, nur eine Mieterhöhung in der von der Bewilligungsbehörde genannten Höhe zu fordern oder zu vereinbaren; gegebenenfalls durch den Verzicht auf den Ansatz von Kosten. Die Bewilligungsbehörde hat einen Betrag (in DM je qm/monatlich) in Höhe des Unterschiedes zwischen der vor der Modernisierung i. S. von Nr. 6.1.1 preisrechtlich zulässigen Brutto-Kaltniete und der nach Modernisierung preisrechtlich zulässigen Brutto-Kaltniete im Bewilligungsbescheid festzulegen, bis zu dem die Miete erhöht werden kann, wobei eine Brutto-Kaltniete nach Modernisierung von 6,50 DM nicht überschritten werden darf. Nr. 6.1.1 ist anzuwenden;
- 6.1.3 für nicht preisgebundene Wohnungen höchstens eine Miete zu fordern oder zu vereinbaren, die sich aus der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und dem nach § 2 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) ermittelten Erhöhungsbetrag ergibt;
- 6.1.4 als Brutto-Kaltniete ist die Einzelmiete zuzüglich der Umlagen der Betriebskosten im Sinne des § 27 II. BV zugrunde zu legen; ausgenommen sind jedoch im Sinne der Nrn. 4.5 und 6 der Anlage 3 zur II. BV
1. Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlage und der Versorgung mit Fernwärme,
 2. Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgung.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist ferner zu verpflichten, im Falle der Veräußerung den Abschluß des notariellen Kaufvertrages innerhalb von zwei Wochen unter Beifügung einer Abschrift des Kaufvertrages der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge auf Förderung der Modernisierung sind auf dem vorgeschriebenen Antragsmuster in vierfacher Ausfertigung bei der Gemeinde zu stellen, in der das Förderobjekt liegt.
- 7.1.2 Bei Gebäuden, die Denkmäler nach dem DSchG sind oder in Denkmälbereichen liegen, hat die Gemeinde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Denkmalbehörde beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind

- für die Förderung der Grund- und Intensivmodernisierung sowie der bestanderhaltenden Maßnahmen die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte und die Kreise,
- für die Förderung von Wohnungen für Landesbedienstete die Regierungspräsidenten und Oberfinanzdirektionen.

7.2.2 Kreisangehörige Gemeinden, die nicht selbst Bewilligungsbehörden sind, leiten die Anträge an die zuständige Bewilligungsbehörde weiter und teilen mit, ob ein Vorrang für die Förderung nach Nr. 2.3.1 oder 2.3.2 besteht.

7.2.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Bewilligungsbescheid nach dem vorgeschriebenen Muster.

7.2.4 Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides erhalten

- der Zuwendungsempfänger,
- die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (WFA) unter Beifügung des Antrags (zweifach).

7.2.5 Die Bewilligungsbehörde hat den geförderten Wohnraum und gewerblichen Raum 15 Jahre nach Vorlage des Kostennachweises in einer Objektkartei zu erfassen. Bewilligt der Regierungspräsident oder die Oberfinanzdirektion die Förderung, ist die Lage der geförderten Wohnung und die Art und Höhe der Förderung der Bewilligungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 WoBauFördG zur Eintragung in die Objektkartei mitzuteilen.

7.3 Kostennachweisverfahren

7.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist einen Kostennachweis nach dem vorgeschriebenen Muster in dreifacher Ausfertigung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn ihre Einhaltung dem Zuwendungsempfänger aus Umständen nicht möglich ist, die er nicht zu vertreten hat. Die Fristverlängerung soll in der Regel nicht länger als 1 Jahr betragen. Sie ist der WFA mitzuteilen.

7.3.2 Der Kostennachweis muß erkennen lassen, welche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind sowie ob und in welcher Höhe sich die förderungsfähigen Gesamtkosten und Kosten je Wohnung und geförderte Nutzfläche gegenüber den Ansätzen im Bewilligungsbescheid verringert oder erhöht haben. Dem Kostennachweis sind die Belege (Rechnungen, Ausgabenbelege, Zahlungsbelege) beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen von der Vorlage der Belege absehen, wenn sie aufgrund besonderer Umstände davon ausgehen kann, daß die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Kosten nachprüfbar ist.

7.3.3 Sind die anerkannten Kosten niedriger als die in dem Bewilligungsbescheid angesetzten Kosten, ist die Zuwendung durch einen Änderungsbescheid neu festzusetzen. Werden die Mindestkosten nach Nr. 5.2.2 nicht erreicht, ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nicht zulässig.

7.3.4 Nach der Prüfung des Kostennachweises erteilt die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger nach dem vorgeschriebenen Muster eine Bestätigung über die Höhe der anerkannten Kosten und im Falle der Nr. 7.3.3 einen Änderungsbescheid. Die eingereichten Unterlagen nebst Prüfvermerk einer Ausfertigung des Kostennachweises sind zurückzugeben.

7.3.5 Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

7.3.6 Die WFA erhält eine Ausfertigung des Kostennachweises, zwei Ausfertigungen der Bestätigung und/oder des Änderungsbescheides.

7.4 Auszahlungsverfahren

7.4.1 Die WFA übernimmt die Auszahlung der Zuwendungen für Rechnung des Landes sowie die Abrechnung der Haushaltsmittel mit dem Land.

7.4.2 Kostenzuschüsse für die Grundmodernisierung (Kostenzuschüsse A) werden in 5 Jahresraten von jeweils 20 v. H. des Zuschusses bewilligt.

Der Bewilligungszeitraum ist im Bewilligungsbescheid festzulegen und beginnt frühestens mit dem Abschluß der Modernisierungsmaßnahme. Die erste und ggf. weitere, bereits fällige Jahresraten werden dem Bewilligungsbescheid entsprechend nach Vorlage der Bestätigung gem. Nr. 7.3.4, die weiteren Jahresraten jeweils zum 1. 5. der restlichen Fälligkeitjahre gezahlt.

7.4.3 Kostenzuschüsse für die Intensivmodernisierung und Kostenzuschüsse an Mieter gem. Nr. 3.2 (Kostenzuschüsse B) werden dem jeweiligen Bewilligungsbescheid entsprechend nach Vorlage der Bestätigung gem. Nr. 7.3.4 gezahlt.

7.4.4 Hat der Zuwendungsempfänger bei der Modernisierung von mehr als 25 Wohnungen in einer Wirtschaftseinheit in mindestens 10 Wohnungen die baulichen Maßnahmen abgeschlossen, kann die WFA

auf Antrag anteilige Zuschüsse überweisen. Der Antrag ist unter Vorlage einer summarischen Zusammenstellung der Kosten in zweifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Nach Prüfung teilt die Bewilligungsbehörde der WFA die Höhe der auszahlenden Zuwendung mit und fügt eine Ausfertigung der summarischen Zusammenstellung bei.

8 Landesbedienstetenwohnungen

- 8.1 Für die Förderung der Modernisierung von Landesbedienstetenwohnungen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Der Bewilligungsbehörde ist ein Besetzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren seit Fertigstellung der Modernisierung einzuräumen.
- 8.2 In Wohnungen für Landesbedienstete, die im durchgehenden Wechselschichtdienst eingesetzt sind, können bauliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes gegen erheblichen Außenlärm und Innenlärm für die Schlafräume der Landesbediensteten gefördert werden.
- 8.3 Der Vermieter hat ein Freiwerden der Wohnung innerhalb des jeweils maßgeblichen Zeitraums der Bindung für Landesbedienstete unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

9 Bestanderhaltende Maßnahmen

- 9.1 Zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Bewohnbarkeit von Mietwohnungen für besondere Personengruppen werden Kostenzuschüsse B gewährt.
- 9.2 Besondere Personengruppen im Sinne des Absatzes 1 sind
- Mieter oder Wohnungsuchende, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG um mindestens 20 v. H. unterschreitet; dies ist durch Vorlage einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 WoBindG oder einer Einkommenserklärung gemäß Nr. 5 des RdErl. v. 22. 3. 1984 nachzuweisen; oder
 - Wohngeldempfänger; dies ist durch Vorlage eines Wohngeldbescheides nachzuweisen; oder
 - Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten; dies ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen; oder

- Studenten oder andere in der Berufsausbildung Stehende, die außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht sind und Leistungen zur Förderung von Ausbildung oder Beruf erhalten; dies ist durch Vorlage des Leistungsbescheides und der Meldebescheinigung nachzuweisen.

- 9.3 Eigentümer leerstehender Wohnungen sind zu verpflichten, die geförderten Wohnungen nur an besondere Personengruppen nach Nr. 9.2 zu vermieten.
- 9.4 Gefördert werden die Modernisierung sowie die Instandsetzung bis zu Gesamtkosten von 8000 DM je Wohnung. Die Förderung geschieht mit Kostenzuschüssen B in Höhe von 40 v. H. der Kosten. Nr. 5.3.7 gilt entsprechend.
- 9.5 Abweichend von Nr. 7.3.1 ist der Kostennachweis innerhalb von 10 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides vorzulegen.
- 9.6 Für die Auszahlung der Mittel gilt Nr. 7.4.3 entsprechend.

10 Zu beachtende Vorschriften

- 10.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Bestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.
- 10.2 Die Vorprüfung nach § 100 Abs. 1 bzw. 4 LHO obliegt den Rechnungs- bzw. Rechnungsprüfungsämtern bei den Bewilligungsbehörden sowie der WFA. Für die Durchführung der Vorprüfung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 100 LHO - Vorprüfungsordnung -, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL NW: 631).

11 Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit in diesen Bestimmungen die Verwendung einheitlicher Vordrucke und Vertragsmuster vorgeschrieben ist, werden diese von der WFA erstellt, vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung genehmigt und von der WFA bekanntgegeben. Die vorgeschriebenen Vordrucke und Vertragsmuster dürfen nicht abgeändert werden.

12 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 19. April 1985 in Kraft.

- MBL NW. 1985 S. 706.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze
in Krankenpflegeschulen und Schulen
für Krankenpflegehilfe**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 19. 4. 1985 – II C 3 – 3330.6

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO bzw. der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen zur Schaffung und Besetzung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen und Schulen für Krankenpflegehilfe, sofern sie für die gesamte Ausbildungsdauer eingerichtet werden. Zweck der Zuwendungen ist es, das Ausbildungsstellenangebot, insbesondere für Mädchen, aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vorübergehend auszuweiten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in staatlich anerkannten

2.1 Krankenpflegeschulen

2.2 Schulen für Krankenpflegehilfe.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Gemeinden (GV)

3.2 freie gemeinnützige Einrichtungen

3.3 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes und der Länder) und des privaten Rechts
als Träger von Krankenpflegeschulen und/oder Schulen für Krankenpflegehilfe.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung wird gewährt für jeden zusätzlich geschaffenen und besetzten Ausbildungsplatz in staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen und Schulen für Krankenpflegehilfe. Als zusätzlich gilt ein Ausbildungsverhältnis, wenn es über die Zahl der im Krankenhausbedarfsplan ausgewiesenen bzw. durch Feststellungsbescheid des zuständigen Regierungspräsidenten genehmigten Plätze hinausgeht und diese auch besetzt sind. Sofern eine Schule beim Regierungspräsidenten beantragt hat, die Zahl der im Krankenhausbedarfsplan ausgewiesenen Ausbildungsplätze auf Dauer zu reduzieren, ist zunächst von der angestrebten und bei der Abrechnung von der genehmigten neuen Zahl auszugehen.

4.2 Die Auszubildenden müssen

4.21 bei Besuch einer Krankenpflegeschule die Voraussetzungen nach § 8 Krankenpflegegesetz (KrPflG), bei Besuch einer Schule für Krankenpflegehilfe die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 und § 14 e KrPflG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), erfüllen;

4.22 zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713) oder nach § 2 Abs. 1 oder 3 der Arbeitserlaubnisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1984 (BGBl. I S. 890), gehören;

4.23 ihren Hauptwohnsitz am 31. Dezember des Jahres vor Ausbildungsbeginn und zum Zeitpunkt der Einstellung im Lande Nordrhein-Westfalen gehabt

und dürfen

4.24 bei Beginn der Ausbildung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet;

4.25 keine andere abgeschlossene Berufsausbildung durchlaufen haben.

5 Art und Höhe der Leistungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuß.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.41 Maßstab für die Bemessung des Festbetrages, der von mir festgesetzt wird, sind die aufgrund der Tarifverträge durchschnittlich zu zahlenden Ausbildungsgelder und die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (einschließlich Zusatzversorgung).

5.42 Der Bewilligungszeitraum ist auf die tatsächliche Ausbildungszeit, bei Wiederholung der Abschlußprüfung in der Krankenpflege auf längstens 4 Jahre, in der Krankenpflegehilfe auf längstens 1½ Jahre zu begrenzen.

6 Verfahren**6.1 Antragsverfahren**

Anlage 1 Zuwendungen sind unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1) bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.21 Bewilligungsbehörde ist das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster.

Anlage 2 6.22 Die Zuwendung wird schriftlich unter Verwendung des Musters (Anlage 2) bewilligt. Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides ist dem zuständigen Arbeitsamt zuzuleiten.

6.23 Die Landesmittel werden
für das erste Halbjahr am 1. 5.,
für das zweite Halbjahr am 1. 10.
des Haushaltsjahres ausgezahlt.

6.24 Stellt der Träger der Schule den Antrag nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses, beginnt der Förderungszeitraum mit der Antragstellung (Monat des Antragseingangs).

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Anlage 3 Der Bewilligungsbehörde ist ein Verwendungsnachweis nach beigefügtem Muster (Anlage 3) ohne Belege vorzulegen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für Neubewilligungen ab 1. 1. 1985. Insoweit werden meine Richtlinien v. 29. 3. 1984 (MBl. NW. S. 400) aufgehoben.

An das
Landesversorgungsamt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 48 40

4400 Münster

Antrag

Betr.: Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen/Schulen für Krankenpflegehilfe

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 4. 1985 – II C 3 – 3330.6

1. ANTRAGSTELLER

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/Haus-Nr./PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)
Gemeindekennziffer: ¹⁾	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

2. MASSNAHME

Bezeichnung:	Schaffung und Besetzung zusätzlicher Ausbildungsplätze in der Krankenpflegeschule/Schule für Krankenpflegehilfe. ²⁾
Im Krankenhausbedarfsplan ausgewiesen bzw. gem. Feststellungsbescheid des Reg.-Präsidenten zugelassen:	 Ausbildungsplätze für die Krankenpflege, davon z.Zt. besetzt Ausbildungsplätze Ausbildungsplätze für die Krankenpflegehilfe, davon z.Zt. besetzt Ausbildungsplätze
Zusätzlich geschaffen:	 Ausbildungsplätze für die Krankenpflege, davon können z.Zt. besetzt werden Ausbildungsplätze Ausbildungsplätze für die Krankenpflegehilfe, davon können z.Zt. besetzt werden Ausbildungsplätze
Dauer der zusätzlichen Ausb.-Verhältnisse:	von/bis

1) Nur bei Gemeinden (GV)

2) Nichtzutreffendes streichen

3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.

Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,

4.2 z.Zt. keine anderen öffentlichen Leistungen zur Finanzierung der Ausbildungsgelder und der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung in Anspruch genommen werden,

4.3 die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Leistungen, die vorzeitige Beendigung eines geförderten Ausbildungsverhältnisses und eine Berücksichtigung von Kosten der geförderten Ausbildungsplätze im Pflegesatz unverzüglich der Bewilligungsbehörde angezeigt werden.

Er erklärt ferner,³⁾

4.4 unterrichtet zu sein, daß eine aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährte Zuwendung bei Zuwendungsempfängern, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, eine Subvention (§ 264 StGB) ist. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse für Jugendliche und Heranwachsende unter 25 Jahre. Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV.NW. S. 136) bzw. des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) zählen

- Anzahl der gemäß Krankenhausbedarfsplan bzw. durch Feststellungsbescheid des Regierungspräsidenten genehmigten und besetzten Ausbildungsplätze, zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze, eingestellten Auszubildenden;
- Erklärungen nach Nrn. 4.1 - 4.3 dieses Antrages;
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder durch Scheinhandlungen verdeckt werden sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehen.

5. ANLAGEN

5.1 Berechnung der Zuwendung.

5.2 Letzter Feststellungsbescheid des Regierungspräsidenten zu den gem. Krankenhausbedarfsplan genehmigten Ausbildungsplätzen.

5.3 Ausbildungsverträge.⁴⁾

5.4 Erklärungen der Auszubildenden

- über den Hauptwohnsitz am 31. Dezember des Jahres vor Ausbildungsbeginn und zum Zeitpunkt der Einstellung,
- zum Lebensalter (unter 25 Jahre),
- daß noch keine abgeschlossene Berufsausbildung durchlaufen wurde.

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

3) Gilt nicht für Gemeinden (GV)

4) Können innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung nachgereicht werden

Landesversorgungsamt
 Nordrhein-Westfalen
 Postfach 48 40
 Von-Vincke-Str. 23-25
 4400 Münster

.....
 Ort/Datum
 Bearbeiter:
 Telefon (Durchwahl):

Az:

┌ (Anschrift des Zuwendungsempfängers) ┐

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen/Schulen für Krankenpflegehilfe

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
 - ANBest-G -
 Verwendungsnachweisvordruck(e)

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung. Sie beträgt für das 1. Ausbildungsjahr	 DM
für das 2. Ausbildungsjahr ¹⁾	 DM
für das 3. Ausbildungsjahr ¹⁾	<u>..... DM</u>

Insgesamt	 DM
-----------	----------

(In Buchstaben:	Deutsche Mark).
-----------------	-----------------

Die Festbeträge für das 2. und 3. Ausbildungsjahr werden zu gegebener Zeit überprüft.

¹⁾ Entfällt bei Schulen für Krankenpflegehilfe

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie ist ausschließlich für die Schaffung und Besetzung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Ihrer Krankenpflegeschule/Schule für Krankenpflegehilfe¹⁾ gem. Nr. 4 der Förderrichtlinien zu verwenden.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuß¹⁾ gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Festbetrag für das 1. Ausbildungsjahr		DM
2. Ausbildungsjahr ²⁾		DM
3. Ausbildungsjahr ²⁾		DM
Insgesamt		DM
x Zahl der zusätzlichen, besetzten Ausbildungsplätze		
Höhe der Zuwendung somit		DM

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf		
Ausgabeermächtigungen		DM
Verpflichtungsermächtigungen		DM
davon 19....		DM
davon 19....		DM
davon 19....		DM
davon 19....		DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Entfällt bei Förderung von Schulen für Krankenpflegehilfe

7. Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P bzw. ANBest-G sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.4, 2., 3., 4., 5.14, 5.15 und 6.1 - 6.6 der ANBest-P bzw. die Nrn. 1.3, 2., 3., 4., 5.14, 5.15, 7.1 - 7.4, 9.31 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung; der Verwendungsnachweis ist gem. beiliegendem Muster innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.
2. Eine aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährte Zuwendung ist bei Zuwendungsempfängern, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, eine Subvention (§ 264 StGB). Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse für Jugendliche und Heranwachsende unter 25 Jahre.
3. Sie sind verpflichtet,
 - 3.1 die Kosten der zusätzlichen Ausbildungsplätze und die Erträge aus dieser Zuwendung im Selbstkostenblatt, Anlage 1 zur Bundespflegesatzverordnung (BPflV) vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1979 (BGBl. I S. 583), auszuweisen;
 - 3.2 die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein gefördertes Ausbildungsverhältnis vorzeitig endet;
 - 3.3 im Falle einer Erhöhung der im Krankenhausbedarfsplan, Teil "Ausbildungsstätten", ausgewiesenen Platzzahl durch Feststellungsbescheid des Regierungspräsidenten die davon betroffenen, bis dahin geförderten Ausbildungskosten bei den nächsten Pflegesatzverhandlungen geltend zu machen und - wenn dies zu einer Pflegesatzanhebung führt - die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
4. Die geförderten zusätzlichen Ausbildungsplätze dürfen nicht auf Stellen für ausgebildete Pflegekräfte angerechnet werden.

Im Auftrag

.....

Landesversorgungsamt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 48 40
Von-Vincke-Str. 23-25
4400 Münster

.....
Ort/Datum

Az:

An das
Arbeitsamt

.....

Die beigelegte Durchschrift meines Zuwendungsbescheides übersende ich zu Ihrer Unterrichtung.

Im Auftrag

.....

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....
Ort/Datum

Bearbeiter:

Telefon (Durchwahl):

An das
Landesversorgungsamt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 48 40
Von-Vincke-Str. 23-25

4400 Münster

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in
Krankenpflegeschulen/Schulen für Krankenpflegehilfe

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	 DM
vom	Az.:	über	 DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme(n) insges.			
bewilligt			 DM
Es wurden ausgezahlt insges.			 DM

1. Sachbericht

- Zahl der Krankenpflegeschülerinnen Schülerinnen der Krankenpflegehilfe	Krankenpflegeschüler Schüler der Krankenpflegehilfe
- Namen der Schüler(innen) und Ausbildungszeiträume (getrennt für die Krankenpflege- und Krankenpflegehilfe-Ausbildung)	
- Die Abschlußprüfung (ggf. nach Wiederholung) haben bestanden Krankenpflegeschülerinnen Schülerinnen der Krankenpflegehilfe	Krankenpflegeschüler Schüler der Krankenpflegehilfe
- In ein anschließendes Arbeitsverhältnis konnten übernommen werden als Krankenschwestern Krankenpflegehelferin	als Krankenpfleger Krankenpflegehelfer
- In eine anschließende weiterführende (Fach-)Ausbildung konnten übernommen werden Krankenschwestern	Krankenpfleger

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Erhaltene Zuwendung			
a) Krankenpflegeausbildung			 DM
Festbetrag für das 1. Ausbildungsjahr	 DM		
: 12 =	 DM		
x Ausbildungsmonate ¹⁾ =		 DM	
Festbetrag für das 2. Ausbildungsjahr	 DM		
: 12 =	 DM		
x Ausbildungsmonate ¹⁾ =		 DM	
Festbetrag für das 3. Ausbildungsjahr	 DM		
: 12 =	 DM		
x Ausbildungsmonate ¹⁾ =		 DM	 DM
Mehr/Mindereinnahmen ²⁾			 DM *****
b) Krankenpflegehilfeausbildung			 DM
Festbetrag	 DM		
: 12 =	 DM		
x Ausbildungsmonate ¹⁾ =		 DM	
Mehr/Mindereinnahmen ²⁾			 DM *****

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig sind und mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

.....
Ort/Datum.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

1) Gemäß Sachbericht

2) Nichtzutreffendes streichen

8201

**Befreiung von der Versicherungspflicht
in der Rentenversicherung der Angestellten
Beschäftigte der Verbände von Gemeinden**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1985 –
III A 4 – 38.70.10 – 4972/85

Der RdErl. v. 1. 2. 1988 (SMBL. NW. 8201) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2. wird jeweils das Wort „Städtebundes“ durch die Wörter „Städte- und Gemeindebundes“ ersetzt.
2. Die Nummern 4. und 6. werden gestrichen.
3. Als Nummer 11. wird angefügt:
11. des Allgemeinen Kommunalen Haftpflichtschaden-Ausgleichs (AKHA) in Köln
4. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:
Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 1988 ab, im Falle der Nummer 11. ab 1. Januar 1985.

– MBl. NW. 1985 S. 720.

II.

Minister für Wissenschaft und Forschung

**Ungültigkeitserklärung
von Dienstaussweisen**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 25. 4. 1985 – I B 5–2092

1. Der Dienstaussweis Nr. 900 des wissenschaftlichen Angestellten Klaus Becker, geb. 19. 4. 1960, wohnhaft Kalk-

weg 158 D, 4100 Duisburg 26, ausgestellt am 8. 11. 1984 von der Universität – Gesamthochschule – Duisburg, wurde entwendet und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Universität – Gesamthochschule – Duisburg zuzuleiten.

2. Der Dienstaussweis Nr. 514 der Auszubildenden Anette Reich, geb. 2. 1. 1964, wohnhaft Hansaring 137, 5000 Köln 1, ausgestellt am 10. 11. 1983 von der Fachhochschule Köln, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Fachhochschule Köln zuzuleiten.

Der unbefugte Gebrauch der Dienstaussweise wird strafrechtlich verfolgt.

– MBl. NW. 1985 S. 720.

Wohnungsbauförderungsanstalt

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1985)**

Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 2/85
v. 2. 5. 1985

Gemäß Nr. 11 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum – ModR 1985 – (RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 19. April 1985 – IV B 3 – 31 – 150/85) werden hiermit die vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung genehmigten Vordrucke

Mod 1 – Antrag

Mod 2 – Bewilligungsbescheid

Mod 3 – Kostennachweis

Mod 4 – Bestätigung/Änderungsbescheid

bekanntgegeben.

Anlagen

Antrag auf Förderung der Modernisierung

Vordruck Mod 1

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen!

An _____ _____ _____ in _____ _____ _____ den _____	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 2px;">Zutreffendes bitte ankreuzen</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;">☒</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;">oder ausfüllen</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">Eingangsstempel</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="height: 100px;"></td> </tr> </table>	Zutreffendes bitte ankreuzen	☒	oder ausfüllen	Eingangsstempel					
Zutreffendes bitte ankreuzen	☒	oder ausfüllen								
Eingangsstempel										

Antragsteller (Verfügungsberechtigter ☐ /Mieter ☐)

Name	Vorname	Beruf
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

Förderungsobjekt

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

A.

Für das vorbezeichnete Förderungsobjekt werden für

- ☐ allgemeine Modernisierungsmaßnahmen ☐ Modernisierungsmaßnahmen in Landesbedienstetenwohnungen
- ☐ bestanderhaltene Maßnahmen

beantragt:

☐ Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Modernisierung (Kostenzuschüsse) Grund-modernisierung	DM
☐ Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Modernisierung (Kostenzuschüsse) Intensiv-modernisierung	DM
☐ Bürgschaft der WFA für ein Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung	DM

- ☐ - nur nachrichtlich -
Es werden/wurden Zuwendungen für städtebauliche Ergänzungsmaßnahmen beantragt

Vermerk der WFA									
2	AZ 2-10	1	0	8					

B. Beschreibung der Maßnahme

1. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

Lfd. Nr.	Art der förderungsfähigen Maßnahmen einschließlich zwingend notwendiger baulicher Nebenmaßnahmen	Kosten lt. Voranschlag Förderung soll erfolgen mit	
		Grund- modernis. – volle DM –	Intensiv- modernisi. – volle DM –
01	Wesentliche Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschoßdecken		
02	Wesentliche Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen		
03	Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird.		
04	Rückgewinnung von Wärme		
05	Nutzung von Energie durch Wärmepumpen und Solaranlagen		
06	Verbesserung des Zuschnitts der Wohnung		
07	Verbesserung der Belichtung und Belüftung		
08	Verbesserung des Schallschutzes		
09	Verbesserung der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung		
10	Verbesserung der sanitären Einrichtungen		
11	Verbesserung der Beheizung und der Kochmöglichkeiten		
12	Verbesserung der Funktionsabläufe in der Wohnung		
13	Verbesserung der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt		
14	Andere Modernisierungsmaßnahmen (welche?) 		
15	Ausbaumaßnahmen		
16	Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen (welche?) 		
17	Kosten der Zwischenfinanzierung für den beantragten Zuschuß		
18	sonst. Baunebenkosten (soweit sie auf lfd. Nr. 1-17 entfallen)		
19	Zwischensumme		
20	Sonstige, nicht förderbare Kosten 		
21	Gesamtkosten		

Lfd. Nr.	Lage im Gebäude und Name des Mieters	Art der Modernisierungsmaßnahmen gem. B. 1., lfd. Nr.	Wohnfläche qm	Kosten		Nur bei Miet- u. Gen.-Wohnung	
				der Maßnahme DM	je qm DM	Bruttokaltmiete DM/qm	voraussichtliche Mieterhöhung DM/qm
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
insgesamt:							

Lfd. Nr.	Lage im Gebäude und Name des Mieters	Art der Modernisierungsmaßnahme gem. B. 1., lfd. Nr.:	Nutzfläche qm	Kosten		Nutzungsart
				der Maßnahme DM	je qm DM	
1						
2						
3						
4						
5						
insgesamt:						

[illegible]

Vermerke der WFA:

W	I		11-12	H	I		14-16	G	I		17-21	WS	
	II		22-24		II		25-27		II		28-32		33-34

D. Gebäudebeschreibung

1. Jahr der Fertigstellung des Gebäudes _____ 35-38

2. ☐ 39 Eigenheim ☐ 40 Eigentumswohnung ☐ 41 Miet- und Genossenschaftswohnungen ☐ 42 Wohnheim

3. Es handelt sich um preisgebundenen Wohnraum ☐ ja 43 ☐ nein

4. Ausstattung des Gebäudes vor Durchführung der Maßnahme

Kanalanschluß vorhanden	☐ 44	☐ 45	☐ 46	Es handelt sich um ein geschütztes Denkmal	☐ ja ☐ nein
Zentralheizung, Stockwerksheizung, Nachtstromspeicherheizung	☐ 45	☐ 46	☐ 47	WC in der Wohnung vorhanden	☐ 47 ☐ 48
Bad/Duschraum vorhanden	☐ 46	☐ 47	☐ 48	Wohnungsabschluß vorhanden	☐ 48 ☐ 49
				Kochraum mit Spülbecken und Anschluß für einen Herd vorhanden	☐ 49 ☐ 50

5. Für die in diesem Antrag genannten Wohnungen/Heimplätze/gewerblich/beruflich genutzte Fläche sind bereits am _____ von _____

Aktenzeichen _____

Mittel zur Förderung der Modernisierung bzw. energiesparender Maßnahmen bewilligt worden.

E. Kontoerklärung

Ich/Wir beantrage/n die Auszahlung bewilligter Mittel auf mein/unser

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl des Kreditinstituts
Konto-inhaber		

F. Hinweis

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage folgender Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- Wohnungsbauförderungsgesetz (WoBauFöG)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1985)
- Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsrichtlinien 1981 — BüRG 1981 —)

2. Die Mittel sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3—5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74). Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, des Kostennachweises und der diesem beigefügten Belege und der noch abzuschließenden Verträge, soweit von ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.

3. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) ist § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW. Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrags ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist. Die Antragstellung selbst erfolgt im übrigen freiwillig.

G. Erklärungen

Ich erkläre, daß

1. mit der Maßgabe noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntwerden des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird: als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

2. ich zur Durchführung der Maßnahme einen Zeitraum von _____ Monaten benötige,

3. ich zum Vorsteuerabzug, ☐ nicht berechtigt bin ☐ berechtigt bin und dies bei den Ausgaben berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer),

4. für die in diesem Antrag genannten baulichen Maßnahmen keine Mittel nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz beantragt wurden und werden,

5. die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

H. Anlagen

Diesem Antrag, der in vierfacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigelegt:

1. prüfbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben/Architekten und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,
ggf. Bescheinigung des Herstellers, daß für die vorgesehenen Fenster und Fenstertüren ein Schalldämmmaß von 40 dB nachgewiesen ist (vergl. Erläuterungen zur Antragstellung),
 2. – nur bei Förderung von Eigenheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen auf Anforderung der Bewilligungsbehörde – Einkommenserklärung gem. RdErl. des Ministers für Landes u. Stadtentwicklung vom 22.3.84,
 3. – nur bei bestanderhaltenden Maßnahmen – Nachweise des Antragstellers bzw. der Mieter über die Zugehörigkeit zum förderungsberechtigten Personenkreis,
 4. – nur bei Beantragung einer Bürgschaft – eine zusätzliche Ausfertigung des Antrages und eine grundsätzliche Zusage über das zu verbürgende Darlehen.
- Die Nachforderung weiterer Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde bleibt vorbehalten.

Unterschriften aller Antragsteller

J. Erklärung des Eigentümers (gilt nur, wenn der Mieter Antragsteller ist)

Ich

Name	Vorname	
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

bin Eigentümer des in diesem Antrag angegebenen Förderungsobjektes und stimme hiermit der Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen/bestanderhaltenden Maßnahmen und der Beantragung der Förderungsmittel durch den Mieter zu.

Ort/Datum

Unterschrift des Eigentümers

K. Bestätigungsvermerk der Bewilligungsbehörde (nur bei Bürgschaft)

1. Die beantragten Mittel stehen bereit und werden unmittelbar nach Bürgschaftsübernahme bewilligt.

2. Beschluß-Nr. und Datum einer bereits bestehenden Bürgschaft:

Nr.: _____ vom: _____

3. Besondere Bemerkungen: _____

Ort

Datum

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Vordruck Mod 2 Bewilligungsbescheid



Az: _____

Vermerke der WFA

② An

Name _____

11-40

41-60

Strasse und Nr.

70-85

PLZ und Ort

96-123

Betr.: Förderungsobjekt

④

Straße und Nr.

11-45

PL2 und Ort

46-80

Ihr Antrag vom

Bewilligungsbescheid

Kennz. 25-28 Besch. Nr./Jahr 29-32 33-34 /

Gemeindeschlüsselzahl 45-50

_____ den _____ 51-56

A. Bewilligung

Auf Ihren vorbezeichneten und beigefügten Antrag wird Ihnen hiermit eine Zuwendung bewilligt für

- ☐ allgemeine Modernisierungsmaßnahmen ☐ Modernisierungsmaßnahmen in Landesbedienstetenwohnungen
- ☐ bestanderhaltende Maßnahmen

	Pos.-Nr.	bewilligte Mittel - volle DM -	förderungsfähige Gesamtkosten - volle DM -
für das Jahr _____ 42-45 Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Modernisierung (Kostenzuschüsse)	11-15	16-28	30-39
für die Zeit vom _____ 42-47 bis _____ 48-53 Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Modernisierung (Kostenzuschüsse) - jährlich _____ DM - 54-66			

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: _____ **DM**

Verpflichtungsermächtigungen: _____ DM

davon

(35-36) 19

(49-50) 19

(63-64) 19

(77-78) 19

(91-92) 19

105-108 19

(105-108) 19

DM

DM

DM

DM

DM

DM

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung zu förderungsfähigen Gesamtkosten (Beträge siehe Seite 1) als Zuschuß und nach Maßgabe der geltenden Fassung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen gewährt:

1. Wohnungsbauförderungsgesetz (WoBauFördG)

2. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1985)

B. Förderungszweck

1. Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel sind bestimmt zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen/bestanderhaltenden Maßnahmen und notwendigen Instandsetzungen für die im Abschnitt B des Antrages aufgeführten Wohnungen/Heimplätze/gewerblich/beruflich genutzten Räume
 - 1.1 in ☐ einem Eigenheim, Zahl der Wohnungen _____ ☐ einem Wohnheim, Zahl der Heimplätze _____
 - ☐ einer eigengenutzten Eigentumswohnung
 - ☐ Miet- und Genossenschaftswohnungen, Zahl der Wohnungen _____ ☐ gewerblich/beruflich genutzten Räumen, Nutzfläche _____ qm
 - 1.2 in ☐ vorhandenen Gebäuden ☐ Neubauten
2. Der geförderte Wohnraum ist während eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Fertigstellung der Modernisierung nur zu Wohnzwecken zu verwenden. Der Widerruf der Zuwendung bleibt vorbehalten, falls der geförderte Wohnraum innerhalb dieses Zeitraumes veräußert wird.

C. Bedingungen und Auflagen

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in diesem Bescheid bestimmten Zweckes verwendet werden.
2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und Ihre Eigenleistung sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
3. Ansprüche aus diesem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
4. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Antrag veranschlagten Gesamtkosten für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung. Unterschreiten nach der Bewilligung die in dem Antrag veranschlagten Gesamtkosten einen Betrag von 100,- DM/je qm Wohn- oder Nutzfläche, so wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.
5. Die Aufträge zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind unverzüglich zu vergeben; dabei ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten.
6. Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - Sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtkosten ergibt,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen Sie beantragt oder eröffnet wird.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, im Falle der Veräußerung den Abschluß des notariellen Kaufvertrages innerhalb von zwei Wochen unter Beifügung einer Abschrift des Kaufvertrages der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
7. Bis zum _____ ist der Bewilligungsbehörde ein Kostennachweis (3fach) nach vorgeschriebenem Muster mit Rechnungen, Ausgabebelegen und Zahlungsnachweisen vorzulegen.
8. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
9. Sie haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Kostennachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
10. Der Bewilligungsbehörde, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (WFA), dem Rechnungsprüfungsamt und dem Landesrechnungshof ist zur Prüfung auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die örtliche Erhebung ist zuzulassen, Auskünfte sind zu erteilen und Unterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.
11. Sofern Sie eine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, ist von dieser der Kostennachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
12. Notwendige Instandsetzungen sind durchzuführen.
 - gilt zusätzlich, wenn Sie Verfügungsberechtigter sind -
13. Bei nicht preisgebundenen Wohnungen darf wegen der mit diesem Bescheid geförderten Modernisierung höchstens eine Miete gefordert oder vereinbart werden, die sich aus der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und dem nach § 2 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) ermittelten Erhöhungsbetrag ergibt.
14. Bei preisgebundenen Wohnungen darf wegen der mit diesem Bescheid geförderten Modernisierung nur eine Miete gefordert oder vereinbart werden, die nach den Vorschriften des II. WoBauG, des WoBindG, der Zweiten Berechnungsverordnung (II.BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) ermittelt wird. Diese Verpflichtung gilt während eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Fertigstellung der Modernisierung auch über die Dauer der Preisbindung hinaus.

15. Bei preisgebundenen Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne von § 3 Abs. 1 I. WoBauG/ § 6 Abs. 1 II. WoBauG gefördert sind, darf wegen der mit diesem Bescheid geförderten Modernisierung nur eine der folgenden Aufstellung entsprechende Mieterhöhung gefordert oder vereinbart werden:

lfd. Nr.	Lage im Gebäude	Bruttokaltmiete vor Modernisierung - DM / qm -	zulässiger Erhöhungsbetrag - DM / qm -

Diese Verpflichtung gilt während eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Fertigstellung der Modernisierung auch über die Dauer der Preisbindung hinaus.

- gilt zusätzlich für bestanderhaltende Maßnahmen, wenn Sie Verfügungsberechtigter sind -

16. Die geförderte Wohnung - sofern sie nicht vermietet ist - ist unverzüglich nach Durchführung der Maßnahmen an Begünstigte im Sinne von Nr. 9.2 ModR 1985 zu vermieten.
17. _____
18. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
19. Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

D. Hinweise und Erläuterungen

- Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - das Förderungsobjekt innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung der Modernisierung veräußert wird und nicht mehr zu Wohnzwecken verwendet wird.
- Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit Sie Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen.
- Aufgrund des Kostennachweises erteilt die Bewilligungsbehörde entweder eine Bestätigung oder einen Änderungsbescheid oder einen Aufhebungsbescheid.
- Die mit dem Kostennachweis vorgelegten Belege erhalten einen Prüfvermerk mit dem Inhalt, daß die nachgewiesenen Kosten vorbehaltlich einer Kontrolle durch die Bewilligungsbehörde, die WFA, das Rechnungsprüfungsamt oder den Landesrechnungshof anerkannt werden.
- Die WFA zahlt die Mittel erst nach Vorlage der Bestätigung bzw. des Änderungsbescheides im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (vergl. Abschnitt A dieses Bescheides) auf das im Antrag angegebene Konto aus.

Im Auftrage:

L. S.

Unterschrift

Verteiler:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten

- der Antragsteller nebst einer Abschrift des Antrages
- die Wohnungsbauförderungsanstalt nebst einer Abschrift des Antrages - zweifach -
- die zuständige Stelle: Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltung in _____

Vordruck Mod 3

An

in

den

Eingangsstempel

Name: _____

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ Ort

Telefon

Strasse, Nr.

PLZ On

Nr. _____ vom _____

1. Die mit dem o. a. Bewilligungsbescheid geförderten Modernisierungsmaßnahmen/bestanderhaltenden Maßnahmen sind am _____ abgeschlossen worden.
- 2.1 Die Maßnahmen sind in den im Antrag und Bewilligungsbescheid bezeichneten Wohnungen/Heimplätzen/gewerblich/beruflich genutzten Räumen und im dort bezeichneten Umfang ~~ohne~~ Abweichungen durchgeführt worden.
- 2.2 Die Maßnahmen sind ~~abweichend~~ von der im Antrag und Bewilligungsbescheid vorgesehenen Form durchgeführt worden. Es haben sich folgende Änderungen ergeben:
(genaue Beschreibung)

Lfd. Nr. lt. Antrag	Wohnfläche/ Nutzfläche	Kosten der Maßnahme	Kosten je qm

Lfd. Nr. lt. Antrag	Wohnfläche/ Nutzfläche	Kosten der Maßnahme	Kosten je qm

B. Zahlenmäßiger Nachweis**1.1 Aufstellung der aufgewendeten Kosten:**

Beleg-Nr.	Empfänger der Zahlung	Tag der Zahlung	Rechnungsbetrag DM
Summe 1.1			

1.2 Aufstellung der erbrachten Arbeitsleistungen (Selbsthilfeleistungen):

Art und Umfang der Arbeitsleistung (Selbsthilfeleistung)	Wert – DM
Summe 1.2	
Gesamtbetrag (Summe 1.1 und 1.2)	

2. Endgültiger Finanzierungsplan:

Die Gesamtkosten wurden wie folgt finanziert:

1. Dinglich gesicherte Fremdmittel

1.1 Darlehen d. _____

Zinssatz: _____ %, Tilgung: _____ %, Auszahlung: _____ %

1.2 Darlehen d. _____

Zinssatz: _____ %, Tilgung: _____ %, Auszahlung: _____ %

2. Sonstige Fremdmittel

2.1 Darlehen d. _____

Zinssatz: _____ %, Tilgung: _____ %, Auszahlung: _____ %

2.2 bewilligter Zuschuß zur Deckung der Kosten lt. Abschnitt A des Bewilligungsbescheides

2.3 _____

3. Eigenleistungen Bargeld und Guthaben: DM _____

Arbeitsleistungen:
(Selbsthilfeleistungen) DM _____

Sachleistungen: DM _____

Finanzierungsmittel insgesamt:

Gesamtkosten lt. Antrag

– DM –	
Grund-modernis.	Intensiv-modernis.

--	--

3. Ich bin zum Vorsteuerabzug

- ☐ berechtigt und habe dies bei den Ausgaben berücksichtigt
(Preise ohne Umsatzsteuer)
- ☐ nicht berechtigt

Es wird bestätigt, daß

- a) Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides beachtet wurden,
- b) die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Kosten notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- c) die Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- d) die in diesem Kostennachweis gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Diesem Kostennachweis sind die Rechnungen, Ausgabebelege und Zahlungsnachweise beigelegt.

Unterschriften

Vermerk der Bewilligungsbehörde

Der Kostennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Änderungen:

Ort

Datum

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

**Vordruck Mod 4
Bestätigung
Änderungsbescheid**

LM

Az.: _____

An

Name
Straße und Nr.
PLZ und Ort

Vermerke

① AZ der WFA _____ 2-10

AZ der Westd. Landesbank _____ 15-24

57	58	59	60	61	62
----	----	----	----	----	----

Betr.: Förderungsobjekt

Straße und Nr.
PLZ und Ort

Bezug: Bewilligungsbescheid

Kennz. _____ Besch. _____ / _____ vom _____
25-28 Nr./Jahr 29-32 33-34 51-58

Kostennachweis vom _____

☐ **Bestätigung**☐ **Änderungsbescheid**

über die nachgewiesenen Kosten der Modernisierungsmaßnahmen/bestand-erhaltenen Maßnahmen

_____ den _____ 83-88

☐**Bestätigung**

Der Kostennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die durch den o. a. Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten der Modernisierung/Kosten bestanderhaltender Maßnahmen sind durch den vorgelegten Kostennachweis belegt.

☐**Änderungsbescheid**

Der Kostennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich die nachstehenden Änderungen:

Die durch den o. a. Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten der Modernisierung/Kosten bestanderhaltender Maßnahmen sind nur bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von _____ DM durch die vorgelegte Kostenaufstellung nachgewiesen und anerkennungsfähig.

Die Ihnen mit dem o. a. Bewilligungsbescheid bewilligten Mittel werden wegen Verringerung der förderungsfähigen Gesamtkosten/ wegen erhöhter bzw. zusätzlicher anderer Finanzierungsmittel wie folgt gekürzt:

	Pos.-Nr.	endgültig bewilligte Mittel	Kürzungsbeträge
	11 - 15	-	16 - 28
		volle DM	volle DM
Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Modernisierung (Kostenzuschüsse)			
Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Modernisierung (Kostenzuschüsse) - jährlich _____ DM -			
	54 - 66		

Im übrigen bleiben die Bedingungen und Auflagen aus dem o. a. Bewilligungsbescheid unberührt.

Die Voraussetzungen für die Auszahlung der – mit dieser Bestätigung/diesem Änderungsbescheid endgültig festgesetzten – Mittel sind gegeben.

Die vorgelegten Rechnungen, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise erhalten Sie mit einem Prüfvermerk versehen zurück. Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der Verpflichtung im Bewilligungsbescheid diese Belege noch wenigstens fünf Jahre nach Vorlage des Kostennachweises aufzubewahren sind, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der anerkannte Kostennachweis ist beigelegt.

L S.

Unterschrift

Verteiler:

Eine Ausfertigung dieser Bestätigung/dieses Änderungsbescheides erhalten:

- der Antragsteller nebst einem anerkannten Kostennachweis
- die Wohnungsbauförderungsanstalt – zweifach – nebst einem anerkannten Kostennachweis

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Zivilrecht	
Richtlinien für die Zusammenarbeit mit der Presse . . .	109	BNotO § 15 I Satz 2, §§ 23, 24; FGG § 20 I, § 27 –	
Richtlinien für Übergangshäuser im Erwachsenen-		Wird der Notar vom Landgericht zur Nichtvornahme	
strafvollzug	109	einer von ihm beabsichtigten Amtshandlung angewie-	
Bekanntmachungen	113	sen, so steht demjenigen, der durch die Befolgung	
Personalnachrichten	113	dieser Anweisung unmittelbar beeinträchtigt wird, das	
Ausschreibungen	115	Recht der weiteren Beschwerde zu. – Der Beschwerde-	
Rechtsprechung		weg des § 15 I Satz 2 BNotO ist auch bei der Verwei-	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		gerung von notariellen Amtstätigkeiten nach §§ 23, 24	
GG Artikel 103 I – Zur Verletzung des Anspruchs auf		BNotO eröffnet. – Vereinbaren die Parteien eines	
rechtliches Gehör wegen unterbliebener Ladung von		Grundstückskaufvertrages, daß der Kaufpreis beim Ur-	
Zeugen – BVerfG vom 30. Januar 1985 –		kundsnotar hinterlegt werden soll, so handelt es sich	
1 BvR 393/84	115	um ein mehrseitiges Treuhandverhältnis. – Im Rahmen	
		eines solchen mehrseitigen Treuhandverhältnisses kann	
		zusätzlich ein einseitiges Treuhandverhältnis bestehen	
		und dem mehrseitigen Treuhandverhältnis vorgelagert	
		sein. Innerhalb des einseitigen Treuhandverhältnisses	
		kann der Auftraggeber seine dem Notar erteilten Wei-	
		sungen einseitig widerrufen.	
		OLG Hamm vom 14. Juni 1984 – 15 W 256/83	116

– MBl. NW. 1985 S. 734.

Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569